

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg



Salzburg, 1.9.2020

Zahl: 20031-LFW/718/31-2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert wird - Begutachtungsverfahren

Stellungnahme von BirdLife Österreich zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert werden soll:

Laut dem vorgesehenen §2 („*Begründung des Bringungsrechtes*“) des Gesetzes sollen in Zukunft die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bewilligung von Güter-, Forst- und Almwegen sowie von Seilbahnen durch die Agrarbehörde erfolgen. Als Begründung für diese Änderung wird ein Abbau „*unnötiger oder unzeitgemäßer Vorschriften*“ sowie eine Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens angeführt. Dies trifft aber in der Praxis kaum zu, da weiterhin wie bisher Vorfragen (WLV, Raumordnung, Verkehr- und Bergwesen u.a.) zu klären sind.

In §25 Absatz 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes (NSchG), werden alle Maßnahmen definiert, die nur nach Bewilligung durch die Naturschutzbehörde verwirklicht werden dürfen, so in d): *Die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von (...) Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen (...) und in e) die Errichtung und wesentliche Änderung von (...) Materialbahnen, Materialseilbahnen und Aufstieghilfen einschließlich ihrer Nebenanlagen und (...) von ortsfesten Seilförderanlagen mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Seilbringungsanlagen und solcher zur Versorgung von Schutzhütten sowie die Neuerrichtung von Anschlussbahnen.*

Laut §25(3) *ist die Bewilligung zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 (überwiegendes öffentliches Interesse) zutreffen.*

Zwangsläufig ergibt sich mit der Herausnahme dieses Bewilligungstatbestandes aus dem Naturschutzrecht und der gleichzeitigen Übernahme in das Verfahren der Agrarbehörde de facto eine **entscheidende Qualitätseinbuße** bei der Prüfung der mit dem Bau solcher Anlagen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen auf Arten-, Biotop-, Lebensraum- und Landschafts-Schutz.

Die Agrarbehörde ist nicht verpflichtet sich der ausgewiesenen, qualifizierten Amtssachverständigen des Bereiches Naturschutz (Naturschutzsachverständigendienst) zu bedienen, sondern kann jederzeit eigene Sachverständige zur Begutachtung heranziehen, die von ihrer Ausbildung z.B. aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft kommen und die keine ausreichend ausgebildeten Biologen oder Ökologen sind. Die Naturschutzsachverständigen des Naturschutzsachverständigendienstes gewährleisten allein das

notwendige Fachwissen und die Erfahrung in den komplexen Fragen des Arten-, Biotop- und Lebensraumschutzes, die in derartigen Verfahren zur Beurteilung von Güter- und Seilwegeprojekten notwendig sind.

Das Güter-, Forst- und Almwegenetz wurde in den letzten Jahrzehnten - meist öffentlich gefördert - massiv ausgebaut, allein das Güterwegenetz ist 3000 km lang. Die noch verbliebenen Erschließungswünsche (v.a. Alm- und Forstwege) betreffen weit überwiegend landschaftlich, geologisch-morphologisch und naturkundlich besonders sensible Bereiche.

Die ausstehenden Verfahren sind daher in der Regel besonders kritisch, da sie vorrangig im Bergland in sehr empfindlichen Regionen mit zwangsläufig großen Eingriffen zu erwarten sind. Völlig unverständlich ist, dass in Zukunft in Landschaftsschutzgebieten kein eigenes naturschutzrechtliches Verfahren zur notwendigen umfassenden Prüfung von Wegeprojekten erfolgen soll. Gerade diese Gebiete erfordern wegen ihrer hohen landschaftlichen Schönheit und ihres Wertes für den Naturhaushalt und die Erholung eine besonders gewissenhafte Prüfung durch hochqualifizierte Naturschutz-Sachverständige. Die ausreichende Prüfung und Suche landschaftsverträglicher Alternativen ist mit der Gesetzesänderung nicht gewährleistet.

Die umfassende Prüfung der Fragen der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, besonders auch der Vogelwelt, samt ihrer Verbreitung, ihrer Lebensraumsprüche und ihrer Gefährdung durch eine vorgesehene Erschließung, ist in der Praxis nur in einem eigenen naturschutzrechtlichen Verfahren sichergestellt. Zu dieser Prüfung gehört auch die Klärung, ob Auswirkungen auf EU-rechtlich geschützte Arten und Lebensräume nach EU-Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Laut Kommentar zur Gesetzesänderung wird das Unionsrecht durch das Vorhaben angeblich aber nicht berührt.

BirdLife lehnt daher die vorgesehene Ausgrenzung mit aller Entschiedenheit ab und sieht im vorliegenden Entwurf eine weitere Gefährdung letzter Refugien einer bedrohten Biodiversität, besonders auch der sensiblen Vogelwelt. Der Abbau der Kompetenzen des Naturschutzes im Naturschutzrecht unter dem Vorwand der Beseitigung „unnötiger oder unzeitgemäßer Vorschriften“ ist untragbar und steht in massivem Widerspruch zu einem glaubwürdigen und zeitgemäßen Naturschutz in Zeiten eines vom Menschen (mit)verursachten immer bedrohlicher werdenden Artensterbens. Er führt zu einer Demontage des Naturschutzes, der zunehmend zu einem Anhängsel anderer Gesetzesmaterien degradiert wird und in seiner Bedeutung immer weiter reduziert wird, was dann letztlich auch zu weiteren „Einsparungen“ bei einem landschafts- und naturschonenden Bau von Wegen und Seilbahnen zu Lasten unserer Natur führt. Mit dieser vorgesehenen „Deregulierung“ ist somit eine noch rascher fortschreitende Zerschneidung, Erschließung und Zerstörung letzter noch intakter Landschaften und Lebensräume zu erwarten.

Dr. Gabor Wichmann
Geschäftsführer BirdLife Österreich
Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien
office@birdlife.at

Hemma Gressel
BirdLife, Landesleiterin Salzburg
Tauxgasse 29, 5020 Salzburg
hemma.gressel@birdlife.at